

geistiges Eigentum

Der Schutz des geistigen Eigentums wird vom Urheberrecht, im Patentrecht und im Recht der unerlaubten Handlung erreicht.

TRIPS-Übereinkommen * Trade Related Aspects on Intellectual Property Rights

Abkommen über Handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum.

Bestandteil des am 15. 4. 1994 geschlossenen Welthandelsübereinkommens.

Mindeststandards für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum

Durch die Statuierung von Verfahrens- und Sanktionsnormen soll weiter sichergestellt

werden, dass die normierten Rechte auch **durchgesetzt werden können (vymahatelnost)**

Das Regelungsniveau entspricht europäischen Maßstäben. Bisher sind dem abkommen bereits mehr als 100 Staaten beigetreten.

Patentové právo: vynálezské právo, právo průmyslového vlastnictví, mezinárodní ochrana průmyslového vlastnictví

Předmětem průmyslového vlastnictví, které vzniká až na základě rozhodnutí úřadu

průmyslového vlastnictví, jsou vynálezy, užité vzory¹, průmyslové vzory, topografie

polovodičových výrobků², ochranné známky³, údaje o provenienci zboží a obchodní jména,

odrůdy rostlin, plemena zvířat

nehmotné statky příbuzné – výkony umělců, zvukové nahrávky, televizní a rozhlasové pořady

ve světě je mezi duševní vlastnictví vymezeno širěji – i jako ochrana proti nekalé soutěži,

Know-how, objevy, typografické znaky

právo na ochranu osobních údajů v informačních systémech

zdržovací nárok (aby se zdržel jednání) –

Unterlassung der Beeinträchtigung

odstraňovací nárok

Beseitigung der Beeinträchtigung

náhrady škody (včetně ušlého zisku)

Schadenersatz in Form einer angemess. Lizenz

poskytl přiměřené zadostiučinění

princip teritoriality

Vládní návrh zákona o ochranných známkách

¹ Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht.

Gebrauchsmuster

Mit einem Gebrauchsmuster kann eine **Erfindung** geschützt werden, die neu ist, auf einem erfinderischen Schritt beruht und gewerblich anwendbar ist (§ 1 Abs. 1 GbmG). Für die Bearbeitung von Gebrauchsmusteranmeldungen ist die **beim Deutschen Patent- und Markenamt** errichtete **Gebrauchsmusterstelle** zuständig. Erweist sich der Gegenstand der Anmeldung als eine dem Gebrauchsmusterschutz grundsätzlich zugängliche Erfindung, so wird das Gebrauchsmuster eingetragen und die Eintragung im Patentblatt bekannt gegeben. Andernfalls weist die Gebrauchsmusterstelle die Anmeldung mit Beschluß zurück. Gegen einen Beschluß der Gebrauchsmusterstelle kann Beschwerde zum Bundespatentgericht eingelegt werden.

² Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise

³ die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beträgt 10 Jahre und kann jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Madrider Markenabkommen. Intern. Büro f gE in Genf

Návrh vyhlášky k provedení zákona o ochranných známkách
Návrh zákona o patentových zástupcích

Zákon č. 14/1993 Sb., o opatřeních na ochranu průmyslového vlastnictví
Zákon č. 21/1993 Sb., kterým se mění a doplňuje zákon ČNR č. 2/1969 Sb., o zřízení
ministerstev a jiných ústředních orgánů státní správy ČSR, ve znění pozdějších předpisů, a
kterým se provádějí další opatření v soustavě ústředních orgánů státní správy České republiky

Zákon č. 116/2000 Sb., kterým se mění některé zákony na ochranu průmyslového vlastnictví
Zákon č. 132/1989 Sb., o ochraně práv k novým odrudám rostlin a plemenům zvířat
Zákon č. 137/1995 Sb., o ochranných známkách v platném znění
Zákon č. 137/1995 Sb., o ochranných známkách ve znění platném do 10.5.2000
Zákon č. 159/1973 Sb., o označení původu výrobků
Zákon č. 173/2002 Sb., o poplatcích za udržování patentů a dodatkových ochranných
osvědčení pro léčiva a pro přípravky na ochranu rostlin a o změně některých zákonů
Zákon č. 174/1988 Sb., o ochranných známkách, zrušeno zákonem č. 137/1995 Sb.
Zákon č. 206/2000 Sb., o ochraně **biotechnologických** vynálezů a o změně zákona č.
132/1989 Sb., o ochraně práv k novým odrudám rostlin a plemenům zvířat, ve znění zákona č.
93/1996 Sb.
Zákon č. 207/2000 Sb., o ochraně průmyslových vzorů a o změně zákona č. 527/1990 Sb., o
vynálezech, průmyslových vzorech a zlepšovacích návrzích, ve znění pozdějších předpisů
Zákon č. 237/1991 Sb., o patentových zástupcích
Zákon č. 368/1992 Sb., o správních poplatcích v platném znění
Zákon č. 452/2001 Sb., o ochraně označení původu a zeměpisných označení a o změně
zákona o ochraně spotřebitele
Zákon č. 478/1992 Sb., o užitných vzorech v platném znění
Zákon č. 478/1992 Sb., o užitných vzorech ve znění platném do 10.5.2000
Zákon č. 527/1990 Sb., o vynálezech a zlepšovacích návrzích v platném znění
Zákon č. 527/1990 Sb., o vynálezech, průmyslových vzorech a zlepšovacích návrzích ve
znění platném do 10.5.2000
Zákon č. 529/1991 Sb., o ochraně topografií polovodičových výrobků v platném znění
Zákon č. 529/1991 Sb., o ochraně topografií polovodičových výrobků ve znění platném do
10.5.2000

Das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. 9. 1965. UrhG

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Begutachtungsentwurf für eine Novelle des Urheberrechtsgesetz zur
Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie vorgelegt. Mit der Richtlinie sollen zum Einen das Europäische
Urheberrecht an neue technische Verwertungsarten (z.B. Internet, Digitalisierung) angepasst und zum Anderen
zwei im Rahmen **der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO)** im Jahr 1996 erarbeitete
Übereinkommen umgesetzt werden.

Der Text des Gesetzesentwurfes kann auf der Webseite des BMJ (www.bmj.gv.at) abgerufen werden. Eine
genauere Darstellung der geplanten Änderungen können Sie auch bei uns anfordern (Frau Gossenreiter - DW
260 oder e-mail: eva.gossenreiter@wkooe.at).

Allfällige Stellungnahmen bis spätestens **6.9.2002**.

Sprachwerke: Schriftwerke, Reden, Computeprogramme
Werke der Musik, der Pantomime, der bildenden Künste, einschließlich der Fotografie
Film- und Fernsehwerke
Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art,

Sammlungen von Werken *nach §§ 87a ff UrhG, auch für systematisch oder methodisch angeordnete Datenbanken
Bearbeitungen des Werkes, wie z. B. eine Übersetzung, sind urheberrechtlich geschützt.

Lichtbilder, Filme – nur 50 Jahre ab erscheinen geschützt, Datenbanken 15 Jahre ab Veröffentlichung

Die Schutzdauer von Leistungsschutzrechten ist auf 25 Jahre (Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke, Veranstalter) bzw. 50 Jahre (Lichtbildner, ausübende Künstler, Tonträger- und Filmhersteller, Sendeunternehmen) ab Erscheinen des Werkes bzw. Erbringung der Leistung beschränkt.

Urheberpersönlichkeitsrecht: Veröffentlichungsrecht, Namennennungsrecht und das Recht sich gegen die Entstellung des Werkes zu wenden.

Verwertungsrechte: Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht.
Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Senderecht

Angebote zur Nutzung im Internet

Die Verwertungsrechte können anderen zur ausschließlichen oder nichtausschließlichen Nutzung eingeräumt werden (Lizenz)

Lizenzen für noch nicht bekannte Nutzungsarten sind ungültig.

Rückruf: Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn der **Inhaber** eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend ausübt und dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden § 41 UrhG. Die Ausübung des Rückrufrechts kann zur Entschädigungspflicht des Urhebers gegenüber dem Nutzungsberechtigten führen.

Zitatrecht *unter Angabe der Quelle gestattet

Möglichkeiten der Verwendung fremder Werke ohne Einwilligung des Urhebers bietet zunächst das **Zitatrecht nach § 51 UrhG**. Das Zitatrecht deckt dabei sowohl entsprechende Vervielfältigungen, als auch die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Zitieren der Wahrung des Zitzwecks und des zulässigen Umfangs eines Zitats zu schenken; diese Grenzen des Zitatrechts werden in der Praxis leider häufig missachtet.

Kleinzitat bei Sprachwerken

Keine Einwilligung des Rechteinhabers ist erforderlich, soweit man sich - wie bereits erwähnt - im Rahmen des Zitatrechts von § 51 UrhG bewegt. So dürfen im Rahmen des so genannten "Kleinzitats" "Stellen eines Werkes" in ein selbstständiges Sprachwerk eingebunden werden. Dazu nochmals zur Klarstellung: Auch Schriftwerke, d.h. urheberrechtlich geschützte Texte, zählen zu den Sprachwerken.

Als "Stellen eines Werkes" sind kleine Ausschnitte eines Werkes zu verstehen. Zahlenmäßige Grenzen wie lang ein Kleinzitat sein darf, um noch als "Stellen eines Werkes" eingeordnet zu werden, lassen sich dabei nicht angeben; bei größeren Werken darf mehr, bei kleineren weniger zitiert werden. Eine maßgebliche Rolle spielt diesbezüglich auch die unten näher erläuterte Grenze des Zitzweckes. Bei Bildzitatzen wird insofern eine Ausnahme von der

Begrenzung gemacht, als Bilder sinnvollerweise nur im Ganzen dargestellt werden können und deshalb auch im Ganzen wiedergegeben werden dürfen.

Großzitat bei wissenschaftlichen Werke

Darüber hinaus dürfen "einzelne Werke" insgesamt, d.h. nicht nur in Teilen, als so genanntes "Großzitat" in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.

Als wissenschaftliche Werke gelten dabei nicht nur Werke, bei denen die ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnissen im Vordergrund steht (z.B. von Hochschulangehörigen), sondern auch **populärwissenschaftliche Werke, die der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen**. Auch Lehrmaterialien von Lehrkräften, die sich fachlich-methodisch mit solchen Erkenntnissen auseinandersetzen, könnten damit im Einzelfall als wissenschaftliches Werk eingeordnet werden; so etwa geschlossene Abhandlungen eines bestimmten geschichtlichen oder naturwissenschaftlichen Themas in einem Begleitskript zum Unterricht. Pauschal lässt sich dies jedoch nicht beurteilen.

Zweck: Belegfunktion

Das zitierte fremde Werk muss "als Beleg" für das eigene Werk dienen; zwischen eigenem Werk und zitiertem Werk muss also eine innere Verbindung hergestellt werden. Diese muss bei einem Großzitat darin bestehen, dass das zitierte Werk der "Erläuterung des Inhalts" des zitierenden Werkes dient (§ 51 Nr. 1 UrhG). Generell kann die notwendige Verknüpfung etwa durch **kritische Bezugnahme auf das zitierte Werk oder dessen Interpretation** erfolgen, oder durch Verwendung des Zitats als **Stütze des eigenen Standpunkts**. Die Verwendung zur bloßen Illustration des eigenen Werkes ist dagegen nicht zulässig. Ebenso nicht vom Zitatrecht gedeckt ist die Abbildung von Bildern, denen jeweils nur ein erläuternder Text beigelegt ist, da hier nicht der Text, sondern das Bild als Hauptsache anzusehen wäre.

Zulässiger Umfang

Vom Umfang der Verwendung her sind Zitate nur zulässig, soweit dies durch den Zweck des Zitats geboten ist. Die Abbildung von 69 Werken des Malers Kandinsky in einem Kunstband sah die Rechtsprechung beispielsweise nicht mehr als zulässig an.

Quellenangabe

Bei Zitaten gilt schließlich: Quellenangabe nicht vergessen (§ 63 UrhG)! Damit soll dem Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft Sorge getragen werden.

Fazit für eigenes Lehr- oder Übungsmaterial

Im Rahmen von eigenem Lehr- oder Übungsmaterial dürfen daher im gebotenen Umfang auch urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Bilder ohne Zustimmung des Rechteinhabers abgebildet werden, wenn die Bilder zum besseren Verständnis des Textes dienen. Die Verwendung zur rein grafischen Illustration der Arbeit ist dagegen nicht zulässig. Ebenso nicht vom Zitatrecht gedeckt wäre die Abbildung von Bildern, denen jeweils nur ein erläuternder Text beigelegt ist, da hier nicht der Text, sondern das Bild als Hauptsache anzusehen wäre.

Die Übernahme einer urheberrechtlich schutzfähigen didaktischen Konzeption eines Lehrwerkes in Form einer Übernahme der Gliederung und / oder der Vokabelauswahl wird man schon im Hinblick auf die erforderliche Belegfunktion kaum auf das Zitatrecht stützen können.

Anregung / Plagiat

Zulässig sind der Vortrag und die Aufführung von Sprach- und Musikwerken, wenn die Darbietung keinem Erwerbszweck dient. Gleiches gilt für Musikaufführungen bei Gottesdiensten.

Auch das Herstellen einzelner Vervielfältigungsstücke *Kopierne, Aufzeichnen auf Videorekorder **zum privaten Gebrauch** ist gestattet.

In gewissem Umfang sind Vervielfältigungen zu Schul- und Prüfungszwecken zulässig

Das Folgerecht: § 26 des UrhG

Vom Erlös aus der Weiterveräußerung seines Werkes durch Kunsthändler oder Versteigerer einen Anteil von 5% zu verlangen, falls der Erlös mindestens 50,-€ beträgt. Ausgenommen vom folgerecht sind Bauwerke und die angewandte Kunst. Das Recht wird in der Regel durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen. Beim Erstverkauf wird Künstlersozialabgabe gezahlt.

Verwertungsgesellschaft: Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst – Ochranná organizace autorská Ausgleichsvereinigung Kunst, die als Vertragspartner der einzelnen Galerien und Auktionshäuser mit der Verwertungsgesellschaft und der Künstlersozialkasse abrechnet.

e Tantieme: tantiéma, odměna umělci za vystupování n. dílo formou účasti na zisku;

Leistungsschutzrecht

Schauspieler, Musiker, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen, Datenbankhersteller.

Novellierungen: Softwareschutz, Kabel- und Satellitensendungen, Vermiet- und Verleihrecht

Berner Übereinkunft schon 1886, 174: Pariser Fassung der Berner Übereinkunft

Am 1.10.1994 sind von der WIPO aufgestellte Schlichtungsregeln (WIPO Medication Rules - " WIPOMR "), Schiedsregeln (WIPO Arbitration Rules - "WIPOAR") und beschleunigte Schiedsregeln (WIPO Expedited Arbitration Rules - "WIPOEAR") in Kraft getreten. 01/96 WIPO Arbitration Center :

Als Verwaltungseinheit des Internationalen Büros der **Weltorganisation für geistiges Eigentum** (WIPO) hat im Oktober 1994 die Stelle "WIPO Arbitration Center" ihre Tätigkeit aufgenommen. Deren Aufgaben bestehen im wesentlichen in der Hilfestellung bei Vermittlung und Schlichtung von Streitigkeiten aus geistigem Eigentumsrecht zwischen deren Inhabern sowie dem damit verbundenen Dienstleistungsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens.04/95

Zuständig für Urheberrechtsstreitsachen sind Zivilgerichte.

Verlagsrecht:

Gesetz über das Verlagsrecht (VerlG) »

§ 1.

1Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser

verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. 2Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gesetz über das Verlagsrecht (VerlG) »

§ 2.

(1) Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

(2) Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

(3) Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

Nachdem sich mittlerweile durch einige Gerichtsurteile gezeigt hat, daß ein **Schutz von Computerprogrammen** über das Urheberrecht wohl nur in den seltensten Fällen erfolgen kann, gewinnt das Wettbewerbsrecht wieder an Bedeutung. Hiervon wird besonders die 1:1-Übernahme und Vertrieb eines fremden Programms erfaßt; dies gilt zu Recht idR als wettbewerbswidrig und damit unzulässig.

Nachdem in den Vereinigten Staaten schon seit einiger Zeit bestimmte Software-Hersteller für das "look and feel" ihrer Erzeugnisse Rechtsschutz beanspruchen, ist nun auch bei uns eine gerichtliche Entscheidung ergangen, die als ein Schritt in Richtung des Schutzes der Benutzeroberfläche gewertet werden kann.

Diesem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22.7.88[1] liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Antragstellerin (Ast.)⁴ und Antragsgegnerin (Ag.)⁵ bieten bundesweit Dienstleistungen im Mailbox-Bereich an. Die Ast. produziert und vetreibt darüberhinaus Mailbox-Computersysteme. Die Ag. hatte ursprünglich komplette Mailbox-Anlagen der Ast. erworben. Hinsichtlich der Programme war in dem Vertrag bestimmt, daß diese nur auf mit bestimmten Seriennummern versehenen Geräten benutzt werden durften. Später erwarb die Ag. von dritter Seite andere Mailbox-Anlagen und hierfür entwickelte Programme. Sie benutzte jedoch die Hilfstexte der Ast. weiter auf den neuen Anlagen. Außerdem verwendete sie den von der Ast. entwickelten, besonders benutzerfreundlichen Befehlssatz mit lediglich geringfügigen Änderungen auch in den neuen Programmen.

Die Ast. hielt dies für wettbewerbswidrig und beantragte beim Landgericht Hamburg den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche der Ag. die Verwendung der Hilfstexte und des Befehlssatzes zu untersagt werden sollte. Das Landgericht verurteilte die Ag. antragsgemäß.

⁴ [Antragsteller., r; -s. - - navrhovatel; práv.](#)

⁵ [Antragsgegner., r; -s. - - odpůrce; práv.](#)

Bandbreite: broadband >0.5 mb/s